

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 13. Dezember 2021 in Erfurt

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3416** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 13. Dezember 2021 in Erfurt (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Ab circa 17:30 Uhr wurden im gesamten Innenstadtbereich von Erfurt Kleingruppen potentieller Versammlungsteilnehmender festgestellt. Hierunter befanden sich immer wieder Personen, welche als Teilnehmende vorangegangener, nicht angemeldeter Versammlungen erkannt wurden. Gegen diese Personen erfolgte vereinzelt die Erteilung von Platzverweisen. Bereits im Rahmen dieser Maßnahmen kam es zu einer strafrechtlich tatbestandlichen Handlung gegen einen Polizeibeamten.

Ab 18:50 Uhr war ein vermehrter Zulauf von Personen im Bereich des Angers wahrnehmbar. Gegen 18:55 Uhr befanden sich circa 100 bis 150 Personen in diesem Bereich, sodass in der Folge die zuvor errichteten Durchlassstellen an den Zugängen zum Anger geschlossen wurden. Die Personen wurden mittels Lautsprecherdurchsagen zur Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen aufgefordert.

Außerhalb des abgesperrten Bereichs sammelten sich circa 200 Personen vor dem Anger 1, welche sich in der Folge in Richtung Krämpferstraße/Juri-Gagarin-Ring bewegten. Diese Ansammlung wurde durch die Versammlungsbehörde als Versammlung klassifiziert. Gegen 19:08 Uhr wurde durch die Versammlungsbehörde für den Aufzug ein Versammlungsverbot erlassen. Im Anschluss daran wurde die Auflösungsverfügung gegenüber den Teilnehmenden mehrfach mit Lautsprecherdurchsagen durch die Polizei bekanntgegeben.

Die Personengruppe bewegte sich ungeachtet dessen weiter in Richtung Juri-Gagarin-Ring. Da dieser eine der Hauptverkehrsadern Erfurts darstellt, sollte aus gefahrenabwehrenden Gründen verhindert werden, dass die Straße durch eine Personengruppe dieser Größenordnung als Laufweg genutzt wird. Dementsprechend wurde die Gruppe auf Höhe des Radisson Hotels angehalten.

Parallel hierzu sammelte sich eine Menschenmenge von circa 150 Personen auf Höhe eines Schnellimbisses am Anger, außerhalb der Gitterabspernung. Die Gruppe bewegte sich in der Folge über die Bahnhofstraße und den Juri-Gagarin-Ring bis auf die Höhe des Radisson Hotels, wo sie auf die andere Personengruppe traf.

Die nun circa 350 Personen wurden durch die Polizeikräfte mit Lautsprecherdurchsagen mehrfach angesprochen. Neben dem Hinweis auf die geltenden Hygienebestimmungen wurden sie wiederholt aufgefordert, den Bereich zu verlassen und sich hierbei zu vereinzeln. Im Rahmen der Maßnahmen erfolgte eine strafrechtlich tatbestandliche Handlung zum Nachteil eines Polizeibeamten, welcher hierdurch leicht verletzt wurde.

Gegen 19:25 Uhr verließen circa 150 Personen kontinuierlich den Bereich und bewegten sich offensichtlich unkoordiniert, aber nahezu geschlossen in Richtung Wenigemarkt und fortfolgend in die Schlösserstraße/Junkersand.

Parallel wurde gegen 19:30 Uhr bekannt, dass sich circa 300 Personen mit Transparenten vom Fischmarkt in Richtung Domplatz bewegten. Die Gruppe erreichte den Domplatz um 19:36 Uhr. Mit Zuführung von Polizeikräften und Technik konnte diese Gruppe auf dem Domplatz vereinzelt werden. Teile dieser Gruppierung bewegten sich im Anschluss in Richtung Marktstraße und vereinzelt im weiteren Verlauf.

Gegen 19:39 Uhr wurde im Bereich der Lachsgasse eine Gruppierung von circa 200 Personen aufgenommen, welche kurzzeitig visuell begleitet und in der Folge zerstreut werden konnte.

Um 19:49 Uhr bildeten sich für die Polizei zwei Schwerpunkte heraus. Im Bereich des Juri-Gagarin-Rings sammelten sich circa 150 Personen und im Bereich Schlösserstraße/Junkersand circa 230 Personen. Fortfolgend wurde der Fokus auf den letztgenannten Bereich gelegt.

Die beschriebene Personengruppe konnte um 20:19 Uhr im Bereich Schlösserstraße/Junkersand angehalten werden. Sie wurde aufgrund der Missachtung der derzeitigen Verordnungslage umstellt und in der Folge polizeilichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zugeführt. Der Prozess wurde von Lautsprecherdurchsagen kommunikativ begleitet. Hierbei wurde auf die priorisierte Abarbeitung von Personen mit Kindern hingewiesen.

Im Zuge der Umstellung kam es zu weiteren strafrechtlich relevanten Handlungen seitens der von den polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen. Darüber hinaus kam es zu Durchbruchversuchen von mehreren Personen, welche durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs in Form von einfacher körperlicher Gewalt und den Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt weitgehend verhindert werden konnten. Im Zuge der Maßnahmen wurden fünf Polizeibeamte und eine Person aus der Menschenmenge verletzt.

Die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung waren um 22:51 Uhr beendet. Die betroffene Personenanzahl reduzierte sich im Verlauf sukzessive. Insgesamt wurden 232 Personen nach Abschluss der Identitätsfeststellung des Platzes verwiesen.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
 - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
 - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung

- Einhaltung spezifischer Beauflagungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
 - Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
 - Konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
 - Gewährleistung einer konsequenten beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
 - Regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
 - Identifizierung etwaiger Rädelsführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)
3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

In der Gesamtbetrachtung hielten sich in der Erfurter Innenstadt in verschiedensten Gruppengrößen insgesamt circa 1.000 Personen auf, welche dem Versammlungsgeschehen zuzurechnen sind.

Einzelne Personen wurden als der "Neue Stärke Partei" zugehörig erkannt. Im Rahmen der Identitätsfeststellungen konnten insgesamt fünf Personen als Angehörige des rechten Klientel identifiziert werden.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die dargestellten Personenzusammenkünfte stellten nicht angemeldete Versammlungen dar. Neben den fehlenden Anmeldungen wurde gegen die zum Zeitpunkt des Einsatzes für Versammlungen geltenden Hygieneregeln verstoßen. Die Grundstimmung gegenüber den aktuell geltenden Regeln und somit auch der Polizei als sichtbaren Vertreter geltenden Rechts war grundsätzlich ablehnend bis aggressiv.

Kommunikative Hinweise der Polizei wurden kollektiv missachtet, weshalb die zuständige Versammlungsbehörde vor Ort die Versammlung verboten hatte. Ungeachtet dessen wurde diese fortgesetzt. Die aggressive Grundstimmung äußerte sich unter anderem durch das Abbrennen von Pyrotechnik, Beleidigungen und Angriffen gegenüber Polizeibeamten. Die Aggressivität mündete in einem kollektiven Durchbruchversuch nach vorheriger Umstellung einer Personengruppe, wobei ein Teilnehmer und fünf Polizeibeamte verletzt wurden.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 verwiesen.

Bereits bei der Kontrolle von Personen um den Zulaufbereich kam es zu einer strafrechtlich relevanten Handlung gegen einen Polizeibeamten. Die Phase, in der keine polizeiliche Intervention im Sinne der Frage stattfand, ist aufgrund des offensiven, auf Kommunikation ausgelegten polizeilichen Vorgehens als zeitlich sehr begrenzt anzusehen. In dieser Phase erfolgten keine unfriedlichen oder gewalttätigen Aktionen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Seitens der Polizei wurde, wie in Frage 1 beschrieben, unmittelbarer Zwang angewandt. Die Zwangsanwendung erfolgte auf der Grundlage der §§ 58 ff. des Polizeiaufgabengesetzes (PAG).

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests sieben Einsatzkräfte der Polizei und drei Teilnehmer des Corona-Protests verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 und Frage 9 verwiesen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Rahmen des Einsatzes kam es zu 232 Identitätsfeststellungen, welche grundsätzlich im Sinne einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu erfassen sind. Darüber hinaus wurden 247 Platzverweise gemäß § 18 PAG ausgesprochen. Eine Person wurde gemäß § 19 PAG in Gewahrsam genommen.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Folgende Strafverfahren wurden im Rahmen der Einsatzlage eingeleitet:

- 2 x § 113 Strafgesetzbuch (StGB)
- 1 x §§ 113, 185 StGB
- 1 x §§ 113, 114, 22, 23, 223, 22, 23 StGB
- 1 x §§ 113, 114, 22, 23, 223, 22, 23, 185 StGB
- 4 x §§ 113, 114, 223, 22, 23 StGB
- 1 x §§ 114, 223, 224 StGB
- 1 x § 130 Abs. 2 Nr. 1c, § 185 StGB
- 7 x § 185 StGB
- 1 x §§ 186, 241 StGB
- 1 x § 240 StGB
- 1 x § 23 Versammlungsgesetz (VersG), § 111 StGB
- 1 x § 27 Abs. 2 Nr. 1 VersG

Der zuständigen Ordnungsbehörde der Stadt Erfurt liegen derzeit 156 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vor.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Es wurden 55 Beamte der Landespolizeiinspektion Erfurt, Beamte der Landespolizeiinspektion Gotha und Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen mit Aufgaben der Aufklärung, Objektschutz, Versammlungs- und Raumschutz sowie Folgemaßnahmen eingesetzt.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Bei der Versammlungslage wurden die standardmäßigen Einsatzmittel der Thüringer Polizei eingesetzt. Darüber hinaus kamen der Lautsprecherkraftwagen, der Wasserwerfer, Absperrgitter und Dokumentationsmittel zum Einsatz.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für den Einsatz sind keine gesonderten Einsatzkosten angefallen. Es wurden insgesamt 1.131,5 Einsatzstunden geleistet.

Maier
Minister